

**REGLEMENT
der Abgaben zum Gastwirtschaftsgesetz (GWR)**

(vom 22. November 2005¹; Stand am 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 4 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1998 (GWG)²,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Ansätze der Abgaben gemäss Artikel 20 und 21 GWG.

Artikel 2 Grundsatz

¹ Wer ein Patent oder eine Bewilligung nach dem GWG erhält, hat hierfür eine Abgabe zu bezahlen. Für Dauerbetriebe ist die Abgabe jährlich geschuldet (Art. 20 Abs. 1 GWG).

² Die Ausnahmen von Artikel 2 GWG bleiben vorbehalten.

Artikel 3 Abgabenrahmen

¹ Die einmalige und die jährliche Abgabe betragen mindestens Fr. 50.–.

² Die maximale Höhe der Abgabe beträgt Fr. 2'000.–. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Januar 1999. Steigt der Index um 10 Punkte, werden die Ansätze der Teuerung angepasst.

³ Festgelegte jährliche Abgaben sind ebenfalls gemäss Absatz 2 der Teuerung anzupassen.

Artikel 4 Abgabenbemessung

Innerhalb der Grenzen von Artikel 3 bemisst sich die Abgabe für gastgewerbliche Dienstleistungen gemäss folgenden Tarifen:

¹ AB vom 6. Januar 2006.

² RB 70.2111

70.2115

a) Anlassbewilligungen

- Tarif 1
für Anlässe mit einem Fassungsvermögen
bis 100 Personen Fr. 5.– pro Stunde
- Tarif 2
für Anlässe mit einem Fassungsvermögen
von 101 bis 500 Personen Fr. 10.– pro Stunde
- Tarif 3
für Anlässe mit einem Fassungsvermögen
von 501 bis 1'000 Personen Fr. 15.– pro Stunde
- Tarif 4
für Anlässe mit einem Fassungsvermögen
ab 1'001 Personen Fr. 20.– pro Stunde

b) Vermietung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern pro Bett bzw. Schlafplatz

Fr. 15.–

c) Verkauf von gebrannten Wassern

- Kategorie 1
Kleiner gemischter Betrieb (z.B. Dorfladen)
Verkaufsfläche <150 m² Fr. 200.–
- Kategorie 2
Mittlerer gemischter Betrieb sowie
ausschliessliche Getränkehandlungen,
Abgabe nur an Endverbraucher
Verkaufsfläche 150 – 500 m² Fr. 400.–
- Kategorie 3
Grosser gemischter Betrieb
Verkaufsfläche >500 m² Fr. 600.–
- Kategorie 4
Ausschliesslich Getränkehandlungen,
Abgabe an Endverbraucher
und Wiederverkäufer
m² unerheblich Fr. 1 000.–

d) Betriebspatente

Berechnungsmodell

Wertfaktor x Betriebsartfaktor x Lagefaktor = Abgabehöhe in Franken
(Patenttaxe)

1. Wertfaktor:

Für die Bestimmung des Wertfaktors werden die im Betrieb vorhandenen Sitzplätze und Hotelbetten herangezogen.

– Saal/Sääli/Sitzungszimmer/Kegelbahn	0.25 Punkte pro Sitzplatz
– gemeinnützige Betriebe (Heime, Spital)	0.50 Punkte pro Sitzplatz
– Gartenwirtschaft/Terrasse	0.50 Punkte pro Sitzplatz
– Vereinslokale/Partyräume	0.50 Punkte pro Sitzplatz
– Restaurant/Café	1.50 Punkte pro Sitzplatz
– Barbetriebe/Dancings/Cabarets	2.00 Punkte pro Sitzplatz
– Massenlager/Schlafen im Stroh	0.25 Punkte pro Schlafplatz
– Hotelbett	1.50 Punkte pro Bett

Die Anzahl Sitzplätze und Hotelbetten/Schlafplätze werden mit den jeweiligen Punktwerten multipliziert und zusammengezählt. Das Resultat wird als Wertfaktor bezeichnet.

2. Betriebsartfaktor:

– Betriebe ohne Alkoholausschank	Faktor 1
– Betriebe mit Alkoholausschank	Faktor 2

3. Lagefaktor:

– Bergbetriebe, nur zu Fuss erreichbar	Faktor 1
– Bergbetriebe, mit öffentlicher oder privater Seilbahn erreichbar (Bergstation in unmittelbarer Nähe)	Faktor 1.5
– alle anderen Betriebe	Faktor 2
– Verkehrsgastronomie (z. B. Autobahnraststätte)	Faktor 3

Die Abgabe für Betriebspatente reduziert sich anteilmässig, wenn der Betrieb 3 oder mehr Monate im Jahr geschlossen bleibt.

Artikel 5 Gebühren

Übrige Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung³ und dem Gebührenreglement⁴ (Art. 20 Abs. 5 GWG).

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³ RB 3.2512

⁴ RB 3.2521